OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653744/5/FP

Datum:
Linz, 28. April 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 16.12.2025, GZ: 12/578654-TG, betreffend einer Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch des angefochtenen Bescheids wie folgt ersetzt wird:

„Sie werden aufgefordert, sich binnen sechs Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses bei der Führerscheinbehörde amtsärztlich untersuchen zu lassen.
Rechtsgrundlage: § 24 Abs 4 FSG"

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Bescheid ordnete die belangte Behörde gemäß § 24 Abs. 4 FSG an, der Beschwerdeführer (Bf) habe sich binnen sechs Wochen ab Zustellung bei der belangten Behörde amtsärztlich untersuchen zu lassen.
Die belangte Behörde begründete im Wesentlichen damit, dass die Polizei am 08.12.2025 gegen 16:59 Uhr nach Lichtenberg, Derflerstraße, beordert worden sei, da dort ein Pkw verkehrsbehindernd abgestellt worden sei. Das Auto rauche auch leicht und der Lenker sei vermutlich nicht mehr verkehrstauglich.
Beim Pkw des Bf habe es stark nach verbrauchtem Kupplungs- oder Bremsbelag gerochen. Die Zeugin habe angegeben, dass der Bf relativ unkontrolliert gefahren sei. Er habe die Spur nicht gut halten können, wäre dreimal deutlich auf die Gegenfahrbahn gekommen. Dabei habe auch der Gegenverkehr abbremsen müssen. Der Bf habe gegenüber der Polizei angegeben, dass es neblig gewesen ist und die Beleuchtung nicht gut gegangen sei. Dann hätte das Auto die letzten zwei bis drei Kilometer nicht gut gezogen, bis es dann in Lichtenberg bei der Derflerstraße stehen geblieben sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schriftsatz vom 30.12.2025 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass Alter kein Grund sei, eine amtsärztliche Untersuchung zu veranlassen. Die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen sei gegeben. Zu den Anforderungen an die Beurteilung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG gehöre es auch, die - aktuellen - Bedenken gegen die gesundheitliche Lenkeignung nachvollziehbar darzulegen (VwGH 22.01.2013, 2010/11/0070 ZVR 2013/110). Es bestünden keine begründeten Bedenken oder Zweifel, dass die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung nicht mehr gegeben seien und könne aus den im Bescheid angeführten Gründen bzw. Sachverhalt seine Eignung nicht bezweifelt werden.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 06.02.2026 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt und öffentliche mündliche Verhandlung am 16.04.2026, zu welcher der Bf erschien. Der Bf wurde vom Gericht, welches sich einen persönlichen Eindruck verschaffen wollte, ausführlich befragt.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf trägt Hörgeräte und gab vor Gericht an, dass er ohne diese nicht gut hört.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem abgeführten Beweisverfahren.

Zunächst ist anzumerken, dass der aktenkundige Vorfall, der die Behörde veranlasste, den Bf mit Bescheid aufzufordern, sich der amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen, beim erkennenden Richter keine Bedenken hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen erweckt.

Es ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass die belangte Behörde den Bescheid ohne dem Bf rechtliches Gehör zu schenkenerlassen hat und sich auch kein Bild von ihm gemacht hat.

„Die Wahrung des Parteiengehörs ist von Amts wegen zu beachten und gehört zu den fundamentalen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens (vgl VwGH vom 22. Mai 2013, 2011/03/0168; VwGH vom 2. September 2013, 2012/08/0085; VwGH vom 1. September 2015, 2013/15/0295). […]“ [VwGH 13.09.2016, Ra 2016/03/0085]

Das rechtliche Gehör ist unter allen Umständen zu gewähren und fußt unmittelbar auf verfassungsrechtlich und unionsrechtlich festgelegten fundamentalen Rechtsgrundsätzen (Art. 6 EMRK, Art. 47 GRC).

Gerade im vorliegenden Fall, erweisen sich die Bedenken der Behörde nicht als sonderlich tragfähig, zumal der Bf aufgrund einer Autopanne und widriger Sichtverhältnisse [Nebel, Dunkelheit (Dezember 17:00 Uhr)] abgelenkt ware und die beschriebenen Fahrfehler (wenn sie überhaupt stattgefunden haben; die Behörde hat schließlich weder die Zeugin, noch den Bf dazu befragt) durchaus mit der Situation des Bf in Einklang zu bringen sind, ohne Bedenken an seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kfz haben zu müssen. Von der Polizei wurde der Zustand des Bf als dem Alter entsprechend beschrieben.

Es ist kaum verwunderlich, dass es, wenn die Kupplung eines frontgetriebenen Fahrzeugs während des Bergauffahrens auf einer kurvigen und schwierigen Strecke (diese ist dem erkennenden Richter gut bekannt) zu versagen beginnt und das Fahrzeug von sich aus immer langsamer wird und ungewohnter, verbrannter Geruch ausströmt, zu Fahrfehlern kommt und, dass die betroffene Person dabei besonderem Stress ausgesetzt ist und nervös wird. Wenn der Bf dann noch von anderen Verkehrsteilnehmern, die offenbar die Situation falsch einschätzen, unter Druck gesetzt wird, erscheint es dem Gericht nicht außergewöhnlich, dass der Bf aus der Facon geraten ist und möglicherweise Fragen schwer folgen konnte.

Aufgrund des gegenständlichen Vorfalls, der eine außergewöhnliche Situation darstellte, hegt das Gericht keine Bedenken an der gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kfz.
Das Gericht führte eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, bei welcher der Bf einen altersentsprechenden Eindruck machte. Er wirkte, wie schon von der Polizei beschrieben etwas verlangsamt, aber doch wach und klar in Bezug auf seine Gedankengänge.
Der Bf wirkte jedoch nicht über den Grund des gerichtlichen Verfahrens im Bilde zu sein, also, dass er sich amtsärztlich untersuchen lassen soll. Die Frage, nach dem Grund seiner Beschwerde konnte er nicht beantworten und wirkte hier etwas verloren, was im Wesentlichen darauf zurückzuführen sein dürfte, dass die Beschwerde durch seinen Automobilclub verfasst wurde und er sich offenbar darauf verlassen hat.

Angesichts des doch hohen Alters des Bf und des offenkundig nicht darauf ausgerichteten Lebensfokus, hegt das Gericht auch diesbezüglich keine wesentlichen Bedenken, zumal der Bf, insbesondere bei der Erzählung des Hergangs der Anlasssituation sehr wach und klar wirkte und das Gericht keine Anzeichen wesentlicher nicht altersgemäßer demenzieller Veränderungen wahrnehmen konnte.

Allerdings fiel gleich zu Beginn der Verhandlung auf, dass der Bf Hörgeräte trägt und diese – nach eigener Aussage – auch erforderlich sind.

Wie unter Punkt IV. auszuführen sein wird, muss das Gericht aufgrund der Fassung des § 9 FSG-GV diesbezügliche Bedenken hegen.

III. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 FSG gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt.

Gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen, um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen.

Gemäß § 5 Abs. 1 FSG-GV gilt eine Person als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:

1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,

2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewusstseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
   a) Alkoholabhängigkeit oder
   b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung zur Feststellung der Gesundheit gemäß Abs. 1 Z 1 ein krankhafter Zustand ergibt, der die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist gemäß Abs. 2 leg. cit. gegebenenfalls eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen; bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 2, 3 und 4 ist eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme einzuholen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mit zu beurteilen hat. Bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 4 lit. a und b ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen.

Gemäß § 6 Abs. 1 FSG-GV gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend frei von Behinderungen eine Person, bei der keine der folgenden Behinderungen vorliegt:
1. grobe Störungen des Raum- und Muskelsinnes, des Tastgefühles oder der Koordination der Muskelbewegungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges beeinträchtigen können,
2. organische Veränderungen, die eine respiratorische Insuffizienz verursachen,
3. Defekte an Gliedmaßen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges beeinträchtigen können,

(Anm.: Z 4 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 64/2006)

5. eingeschränkte Beweglichkeit der Gelenke, Muskulatur und Gliedmaßen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges beeinträchtigen kann,
6. mangelhaftes Sehvermögen oder
7. mangelhaftes Hörvermögen oder Störungen des Gleichgewichtes.

[…]

Gemäß § 9 FSG-GV liegt das in § 6 Abs 1 Z 7 angeführte mangelhafte Hörvermögen, wenn ohne Verwendung von Hörbehelfen nicht erreicht wird, ein Hörvermögen bei beidohriger Prüfung
1. für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 für Konversationssprache auf eine Entfernung von mindestens 1 m,
2. für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 für Konversationssprache auf eine Entfernung von 6 m.

Wird das in Z 1 oder 2 angeführte Hörvermögen nicht erreicht, so ist eine fachärztliche Stellungnahme erforderlich, die nur nach einer tonaudiometrischen Untersuchung und einer Prüfung der Gleichgewichtsfunktion, wie etwa durch Steh- und Tretversuch sowie Blindgang, erstellt werden darf. Bei eventuellen Anzeichen auf Erkrankungen im Bereich der Hör- und Gleichgewichtsorgane ist deren Auswirkung auf die Eignung zum sicheren Beherrschen eines Kraftfahrzeuges zu beurteilen. Erforderlichenfalls muss durch eine Beobachtungsfahrt oder eine Untersuchung der kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit festgestellt werden, ob das mangelnde oder fehlende Hörvermögen ausreichend kompensiert werden kann.

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, sofern Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Der Verwaltungsgerichtshof spricht in ständiger Judikatur aus, dass Voraussetzung für die Erlassung eines Aufforderungsbescheides nach § 24 Abs. 4 FSG begründete Bedenken sind, dass der Inhaber einer Lenkberechtigung die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen derjenigen Klassen, die von seiner Lenkberechtigung erfasst werden, nicht mehr besitzt. Hiebei gehe es zwar noch nicht darum, konkrete Umstände zu ermitteln, aus denen bereits mit Sicherheit auf das Fehlen einer Erteilungsvoraussetzung geschlossen werden kann, es müssten aber genügend begründete Bedenken in dieser Richtung bestehen, die die Prüfung des Vorliegens solcher Umstände geboten erscheinen lassen.

Der Zusammenhang ist von der belangten Behörde in der Begründung des angefochtenen Bescheides argumentativ herzustellen (VwGH 24.08.1999, 99/11/0149).

Ein Aufforderungsbescheid ist dann zulässig, wenn im Zeitpunkt seiner Erlassung nach wie vor begründete Bedenken bestehen (vgl. VwGH 13.08.2004, 2004/11/0063).

Derartige Bedenken sind im Aufforderungsbescheid nachvollziehbar darzulegen (VwGH 30.09.2002, 2002/11/0120; 22.06.2010, 2010/11/0067).

IV.2. Aufgrund der dargestellten Gesetzesstellen und der diesbezüglichen Judikatur des VwGH, ist vom Gericht darzulegen, ob aufgrund der festgestellten Umstände Bedenken dahin begründbar sind, dass der Bf eine Krankheit aufweist, die insbesondere iSd FSG-GV führerscheinrelevant sein kann und der Begutachtung durch einen Amtsarzt bedarf.

IV.3. Schlechtes Hörvermögen kann Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit haben, weil die Wahrnehmung von Umgebungsgeräuschen und akustischen Signalen (Glocken an Bahnübergängen, Hupen, Tonfolgehörner etc.) im Straßenverkehr für die Orientierung und die rechtzeitige Reaktion von besonderer Bedeutung ist. Diese Umstände werden von § 9 FSG-GV aufgenommen.

Wie bereits in der Beweiswürdigung dargelegt, ist in der öffentlichen mündlichen Verhandlung hervorgekommen, dass der Bf Hörgeräte trägt, was für sich gesehen bereits Bedenken dahingehend nährt, dass das Hörvermögen des Bf mangelhaft iSd § 6 Abs. 1 Z 7 FSG-GV ist.

Gemäß § 9 liegt das in § 6 Abs. 1 Z 7 FSG-GV angeführte mangelhafte Hörvermögen vor, wenn ohne Verwendung von Hörbehelfen ein Hörvermögen bei beidohriger Prüfung für Konversationssprache auf eine Entfernung von mindestens 1 m nicht erreicht wird (Gruppe 1).

Schon diese Frage ist amtsärztlich abzuklären und zwar auch dahingehend, ob vom Bf eine fachärztliche Stellungnahme zu verlangen ist, was der Fall ist, wenn ohne Verwendung von Hörbehelfen für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 für Konversationssprache ein Hörvermögen bei beidohriger Prüfung auf eine Entfernung von mindestens 1 m nicht erreicht wird.

Diesfalls ist eine fachärztliche Stellungnahme erforderlich.

Vor diesem Hintergrund ist eine amtsärztliche Untersuchung, die zunächst das grundlegende Hörvermögen des Bf auf Basis der Vorgaben des § 9 FSG-GV überprüft schon aufgrund der genannten Verordnungsstelle zwingend anzuordnen.

IV.4. Aus diesem Grund ist die Beschwerde des Bf abzuweisen. Die Frist ist ab Zustellung (= Rechtskraft) des Erkenntnisses festzulegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl